

VSSM-Solidarbürgschaft

Allgemeine Bedingungen (Ausgabe Februar 2026)

1. Solidarbürgschaften (Baumängel- und Erfüllungsgarantien) werden an Mitgliedsbetriebe, welche dem Zentralverband VSSM angeschlossen sind, abgegeben. Garantiescheine können für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ausgestellt werden, sofern wenigstens ein Gesellschafter VSSM-Mitglied ist.
2. Bürgschaftsverpflichtungen gemäss Art. 492ff. OR werden übernommen:
 - a) als Sicherstellung für die Werkmängelhaftung des Mitglieds, unter der Voraussetzung, dass es sich um rechtzeitig gerügte Mängel handelt, für welche das Mitglied nach der Abnahme des Werkes einzustehen hat, gestützt auf das Obligationenrecht und/oder, soweit vereinbart, auf die SIA-Norm 118 und andere technische SIA-Normen. Weitere spezielle Abreden gelten nur als in der Bürgenhaftung eingeschlossen, wenn sie auf dem Garantieschein ausdrücklich erwähnt sind.
 - b) als Sicherstellung der Mehrkosten des Bauherrn aus nicht vollendeter Herstellung und/oder nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes durch das Mitglied unter Ausschluss der ohnehin anfallenden Werkkosten und der Mängelhaftung. Der Umfang der Erfüllungspflicht richtet sich nach dem Obligationenrecht und/oder, soweit vereinbart, nach der SIA-Norm 118 und anderen technischen SIA-Normen. Weitere spezielle Abreden gelten nur als in der Bürgenhaftung eingeschlossen, wenn sie auf dem Garantieschein ausdrücklich erwähnt sind.
3. Bürgschaften werden, gemäss Angaben auf dem Garantieschein, bis zum vereinbarten Höchstbetrag und für die vereinbarte Garantiezeit geleistet:
 - a) Bei der Baumängelgarantie beläuft sich die Bürgschaftssumme auf 10% der Bausumme für die gesamte Werkleistung inkl. MwSt. (5% bei Bausummen ab CHF 300'000, jedoch mindestens CHF 30'000, vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung). Die Rügefrist beträgt gemäss SIA-Norm 118, Art. 181, zwei Jahre ab Werkabnahme (vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung).
 - b) Bei der Erfüllungsgarantie wirkt die geleistete Sicherheit für die Zeit ab Werkvertragsschluss bis zur Ablieferung des Werkes, höchstens aber zwei Jahre. Wenn der Bauherr während dieser Garantiezeit keine Ansprüche geltend macht, erlischt die Haftung des VSSM ohne weiteres mit Ablauf dieser Zeitspanne.
4. Baumängelgarantien für Bausummen unter CHF 100'000 werden als Normgarantiescheine, für Bausummen über CHF 100'000 als Einzel-Baugarantiescheine ausgestellt. Normgarantiescheine können für Garantiesummen von CHF 2'000, CHF 5'000, CHF 7'000 und CHF 10'000 mit jeweils zwei- oder fünfjähriger Laufzeit und, je nach Artikel, als Einzelstück oder nur im Set bezogen werden.
5. Vor Aushändigung an den Bauherrn sind Normgarantiescheine vollständig und korrekt vom Mitglied auszufüllen. Normgarantiescheine haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren, in welcher sie vom Mitglied an den Bauherrn ausgehändigt werden können. Abgelaufene Scheine können innerhalb eines Jahres gegen neue Garantiescheine umgetauscht werden. Eine Rückerstattung der Prämie ist ausgeschlossen.
6. Für dieselbe Arbeit oder Lieferung darf nur ein Garantieschein desselben Typs (Baumängel- oder Erfüllungsgarantie) ausgestellt werden. Der Baugarantieschein ist unübertragbar und gilt nur für diejenige Arbeit oder Lieferung, für welche er ausgehändigt wurde. Abänderungen der Garantiescheine sind ungültig. Bei widerrechtlicher Verwendung ist der Bezüger von Garantiescheinen zur Leistung einer Konventionalstrafe von CHF 5'000 verpflichtet. Die Forderung nach weiterem Schaden bleibt vorbehalten. Der VSSM ist bei Missbrauch berechtigt, jederzeit und entschädigungslos die Rückgabe von nicht verwendeten Garantiescheinen zu verlangen.
7. Der VSSM behält sich vor, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und zusätzliche Angaben und Unterlagen vom Mitglied anzufordern. Die Prämie wird mit Auslieferung des Garantiescheines in Rechnung gestellt. Eine Auslieferung gegen Vorkasse bleibt vorbehalten.
8. Erhebt der Bauherr Mängelrüge oder einen sonstigen Anspruch, so hat das Mitglied den VSSM darüber zu orientieren. Wird die Rüge anerkannt, genügt eine einfache Erklärung. Vorbehalten bleibt die anerkannte oder gerichtlich festgestellte Mängelhaftung des Mitglieds.
9. Bestreitet das Mitglied seine Haftung aus Vertragsverletzung, so hat es dem VSSM seine Einwendungen unverzüglich detailliert begründet und schriftlich zusammen mit der Mängelrüge bzw. der Geltendmachung des sonstigen Anspruchs des Bauherrn bzw. dessen Architekten bekannt zu geben. Bei Pflichtversäumnis des Mitgliedes werden ihm die dadurch erwachsenen Aufwendungen des VSSM überbunden. Allfällige Betreibungs- und Verfahrenskosten des Mitglieds gelten aus der Bürgschaftshaftung wegbedungen.
10. Das Mitglied ist verpflichtet, dem VSSM über eine allfällige Klageerhebung unverzüglich Mitteilung zu machen.
11. Anerkennt das Mitglied die Mängelrüge bzw. den sonstigen geltend gemachten Anspruch oder werden diese Ansprüche gerichtlich oder durch ein vom VSSM eingeholtes Fachgutachten festgestellt, so ist das Mitglied verpflichtet, die geschuldete Leistung ohne Verzug zu erbringen.
12. Der VSSM ist berechtigt, ein Fachgutachten ohne Zustimmung des Mitgliedes einzuholen, wenn dessen Vertragsverletzung aufgrund der Mängelrüge bzw. des geltend gemachten Anspruchs oder eventuell eines weiteren Tatbestandes als wahrscheinlich erscheint und das Mitglied überdies zur Klärung des Sachverhaltes trotz Aufforderung nicht Hand bietet. Können sich Mitglied und Bauherr über den Zeitpunkt der Mängelbehebung bzw. korrekten Vertragserfüllung nicht einigen oder wird der Termin vom Mitglied nicht eingehalten, ist der VSSM darüber in Kenntnis zu setzen. Der VSSM bemüht sich um eine Verständigung mit dem Bauherrn.
13. Kommt das Mitglied seiner Pflicht zur Erfüllung der geschuldeten Leistung auf erste Aufforderung vom VSSM hin nicht nach, kann der VSSM auf dessen Kosten Ersatzvornahme bis maximal zur garantierten Summe durch einen anderen Unternehmer anordnen. In diesem Fall verzichtet das Mitglied auf Einreden aus der Ersatzvornahme. Der Bauherr ist verpflichtet, dem VSSM sofort Anzeige zu machen, wenn das Mitglied die anerkannten oder ihm überbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Dem Bauherrn ist die Anordnung einer Ersatzvornahme ohne Zustimmung des VSSM und ohne Dringlichkeit verwehrt.
14. Reicht der Bauherr gegen das Mitglied Klage ein, so steht dem VSSM das Recht der Nebenintervention nach Massgabe der geltenden Zivilprozessordnung zu. Wirkt das Mitglied am Prozess nicht mit und lautet das Urteil gegen dieses, hat es die Kosten des VSSM zu tragen, die diesem aus der Nebenintervention erwachsen sind.
15. Dem VSSM steht gegenüber dem Mitglied ein Rückforderungsanspruch zu, soweit er aus der Bürgschaftsverpflichtung Zahlungen geleistet hat, unabhängig davon, ob es sich um Zahlungen an den Bauherrn oder für Ersatzvornahme handelt.
16. Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, dass zwischen ihm und dem Bauherrn nur die Garantievereinbarungen getroffen wurden, die aus den dem VSSM eingereichten Akten ersichtlich sind.
17. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Bürgschaftsleistung zwischen dem Baugarantienehmer und dem VSSM gilt der Gerichtsstand Zürich.